

Aufgrund dieser widersprüchlichen Aussagen, stellt sich die Frage wie das Zulässigkeitskriterium von zwei konkreten Vergleichsfällen zu verstehen ist. Dabei muss zunächst geklärt werden, welche Prozesgrundsätze für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gelten. Der Staatsgerichtshof spricht wiederholt davon, dass es sich im Verfahren vor dem StGH um ein «eigenständigen Verfahren» handle.²³⁵ Der Staatsgerichtshof und die Lehre gehen für dieses Verfahren zudem vom Untersuchungsgrundsatz aus,²³⁶ daher ist eine Substantiierungspflicht für den Beschwerdeführer nicht vertretbar. Damit spricht bereits dieses prozessrechtliche Argument gegen das Erfordernis von zwei Vergleichsfällen.

Gegen das Zulässigkeitserfordernis von zwei konkreten Vergleichsfällen gibt es darüber hinaus einen materiell-rechtlichen Einwand. Der Staatsgerichtshof anerkennt die «konstitutionelle Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung», welche erlaubt, dass Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte voneinander abweichen. Das heisst, Gleichheitsverstösse können nicht dadurch festgestellt werden, indem (zwei) konkrete Fälle miteinander verglichen werden. Anders verhält es sich lediglich bei Entscheidungen von Verwaltungsbehörden.²³⁷

Die Prüfung eines Verstosses gegen Art. 31 Abs. 1 LV kann folglich nicht durch einen Vergleich von verschiedenen Entscheidungen stattfinden. Es muss vielmehr anhand einer einzigen angefochtenen Entscheidung direkt beurteilt werden, ob der Richter – wie vom Gleichheitssatz gefordert – Gleiches gleich beziehungsweise Ungleiches ungleich behandelt hat.²³⁸

berücksichtigen und mit dem konkreten Beschwerdefall vergleichen könne. Damit liegt es im Ermessen der jeweiligen rechtsanwendenden Behörde inwieweit Vergleichsfälle berücksichtigt werden und der Gleichheitssatz überhaupt geprüft wird. Diese Ansicht spricht gegen sich selbst und bildet ein weiteres Argument gegen das Erfordernis von zwei konkreten Vergleichsfällen als Voraussetzung für die Gleichheitsprüfung.

235 Vgl. statt vieler StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, S. 177 (180).

236 Vgl. etwa: StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, S. 177 (180). Vgl. dazu auch Wille T., S. 635 ff.; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 47 ff.; Wille H., Normenkontrolle, S. 121 ff.

237 Zur konstitutionellen Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung siehe S. 224. Siehe auch von Lindeiner, S. 120 f. und S. 130 ff.

238 Vgl. zu alledem von Lindeiner, S. 120 f. und S. 130 ff.